### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

46 (28.7.1922)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 46

lag

den eife ird.

den

ab

1.)

ebe gen

in nft

311

18=

uch

ift.

ıN=

uch

im

ger

1ch bei

m

en

er

11=

3=

11=

di

11=

II.

be

er

ıg

g

Karlsruhe, ben 28. Juli

1922

#### Inhalt:

Rr. 242. Lohntarifvertrag; Überftundenarbeit. 3. Richtlinien für die Beurlaubung von Gifenbahnbeamten im privaten Intereffe und zur Betätigung im Dienfte ihrer Organisationsverbände.

Sammelband 1905, Berordnungsblatt 1906-20, und Amtsblatt 1921

Rr. 245. Dienft- und Schupfleibung.

Mr. 246. Bflichtwidriger Umtaufch fremder Zahlungsmittel. Nr. 247.

Brufung im Abfertigungsbienft. Mr. 248. Reisekoften.

Mr. 249.

Unterhaltung ber Brudenwagen; Befahrbarfeit. Mr. 250. Erhöhung bes Personentarifs.

Berichtigung.

# A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 242. Lohntarifvertrag; Aberftundenarbeit.

(A 8. Zb 102. Mr. M 1205.)

Auszug aus einer Entscheidung bes Saupttarifausichuffes:

#### Tatbeftand:

Die Arbeiter der Betriebswerkstatt Bürzburg arbeiten nach regelmäßigem Dienstplan, an einem oder einigen Tagen des Monats von 6 Uhr morgens bis 220 nachmittags (mit 20 Minuten Pause) und danach von 9 Uhr 40 Minuten abends besfelben Ralendertages bis 6 Uhr morgens (ebenfalls mit 20 Minuten Paufe). Hierauf folgt ein völlig bienstfreier Beitraum von 24 Stunden Dauer. Das Wochenleiftungsmaß von 48 Arbeitsstunden wird infolgedeffen nicht überschritten.

Der Betriebsrat ber Betriebswerkstatt Bürzburg vertrat den Standpunkt, daß die zweite Schicht (9,40 Uhr bis 6 Uhr) nach § 12 L.T.B. als Überstundenarbeit anzusehen sei und hat ben Tarifausschuß bei ber Gifenbahndirektion Burgburg angerufen. Diefer hat entschieben, daß Arbeitsftunden, die über die Dauer ber zuläffigen regelmäßigen Arbeitszeit hinaus an demfelben Ralendertage geleistet werden, ebenso Arbeitsftunden, die im unmittelbaren Anschluß an Überftunden bes vorhergebenden Ralendertages geleiftet werden, Uberftunden im Sinne bes L.T.B. auch bann feien, wenn die Bochenarbeitszeit nicht überschritten wird.

Der herr Reichsverkehrsminifter hat im Ginverständnis mit ben vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen beim haupttarifausschuß ben Antrag auf Aufhebung ber Entscheidung des Tarifausschuffes ber Eisenbahndirektion Burgburg gestellt.

Der Haupttarifausschuß beim Reichsverkehrsministerium hat in seiner Sitzung zu Berlin am 31. Marg 1922 biesem Antrag stattgegeben und wie folgt entschieden:

"Die Entscheidung des Tarifausschusses der Gisenbahndirektion Würzburg vom 17. Juni 1921 wird mit Rückwirkung aufgehoben.

#### Begrundung:

Die vom Tarifausschuß der Gisenbahndirektion Bürzburg getroffene Entscheidung über die Auslegung der Bestimmungen bes § 12 Biffer 1 L.T.B. und der Ausführungsbestimmungen Biffer 4 zu biesem Paragraphen ift irrig. Der § 12 ift im Busammenhang mit bem § 3 L.T.B. zu betrachten. Bei ben Tarifverhandlungen ift u. a. die Tatsache erörtert worden, daß bei einigen subbeutschen Dienststellen, u. a. in Württemberg und Bayern, an ben ersten Tagen ber Woche langer als 8 Stunden gearbeitet zu werden pflege, um am Sonnabend bafur die Arbeit früher beenden zu konnen. Es beftand zwischen ben vertragschließenden Barteien Ginigfeit darüber, daß in folden Fällen als regelmäßige Arbeitszeit die planmäßig vorgesehene gelte, und daß Uberstundenarbeit dann nicht vorliege, wenn durch diese Arbeitseinteilung das durchschnittliche Bochenfoll von 48 Stunden nicht überschritten werde, indem das Mehr des einen Tages durch planmäßige Kurgung ber Arbeitszeit an anderen Tagen der Boche einen Lusgleich finde. Diese Boraussetzung wird durch die bei ber Betriebswerkstatt Burgburg bestehende Arbeitseinteilung erfüllt; Überstundenarbeit ift bemnach bei Innehaltung des in obigem Tatbestand geschilderten Arbeitsplanes nicht gegeben."

Rr. 243. Richtlinien für die Beurlaubung von Gifenbahnbeamten im privaten Intereffe und gur Betätigung im Dienfte ihrer Organisationsverbande. (A 2. Zb 9. Mr. M 1321.)

Die Erklärung in Ziffer 2 der Amtsblattverfügung Nr. 156/1922 wird bei künftigen Beurlaubungen durch folgende ersett: Erflärung.

"Der . . . . . . wird unter folgenden Bebingungen zur Dienftleiftung bei . . . . . . . . beurlaubt. . . . . . . befindet fich bei Beginn der Beurlaubung im Bollbefit feiner torperlichen und geistigen Rrafte. Benn feine Dienstfähigfeit mahrend bes Urlaubs ober in spaterer Beit vorübergebend ober bauernd beeintrachtigt wird ober ber Tod bes Beamten eintritt, wird die Reichseisenbahnverwaltung für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten berurfachten Aufwendungen an Stellvertretungstoften, Benfions- und Hinterbliebenenbezugen ufw. von . . . . . . fcablos Behalten werben, sofern die Dienstunfähigkeit oder ber Tob bes Beamten während ber Beurlaubung verursacht worden ift."

Rr. 244. Sammelband 1905, Berordnungsblatt 1906—20 und Amisblatt 1921.

(A 2. Zb 150.)

Nr

bur 21.2 Rr.

pof

erfo Dier tönn

Bei

Bon den mit Berfügung Nr. Zb 13 A, Berordnungsblatt 3 von 1919, noch gültig erklärten Berfügungen des Sammelbandes 1905 und des Berordnungsblattes 1906—1918 find nachstehend genannte zu streichen:

Sammelband 1905: Berfügung Nr. 22 A, Seite 194, " " 34 A, " 222.

Berordnungsblatt 1906-1918:

Jahr	Nummer bes Berorb= nungsblattes	Der Berfügung		Jahr	Nummer des Berord=	Der Verfügung	
		Nummer	Seite	Surface and	nungsblattes	Nummer	Seite
1906	19	0023 <u>-</u> 25 50	78	1910	8	z 3	28
1907	6	z 10/2	25	1912	1	zb 1	1
	10	z 6/1	35		8	zb 1	61
1909	3	z 7	42		9	zb 1	63
	8 6	z 1a	70	1913	1	zb 10/6	1
	6	z 1c	. 81		9	zb 1/A	45
	6 6	z 1d	83	1914	9	7 B	34
	13	z 1	115				
i long	A THE THE TANK	Be	Ferner find z	u streichen: tt 1919—	1920:	dienes extra	
1919	7	1a	23	1919	9	1c.	27
	8	1a	25	1920	4	3 a	7

Jahr	Nummer bes	Der Berfügung		Jahr	Nummer bes	Der Verfügung	
	Amtsblattes	Nummer	Seite		Amtsblattes	Nummer	Seite
	3	8	5	1921	42	138	105
	4	12	5 7	and the state of the	43	141	106
	9	26	18	1	45	146	115
	9 9	27	19	DESCRIPTION OF	51	168	130
	9a	29 a	20	D. SHIPPING	nur erster Absatz		
	10	32	23		51	169	130
	13	43	30	pulling the same	53	177	134
	13 16	52	37		56	183	141
	17	54	38	HONE WAS THE	58	190	144
	18	55	40	Constitution of the	59	198	147
	21	60	49	the State of the S	62	204	155
	21a	61a	52	to 360 140	64	208	161
	22	67	56	A SAME THE OR	67	222	167
	22	68	56	and the same	69	232	171
	24	75	59		72	251	177
	25	77	60		79	270	196
	30	93	75		84	291	215
	33	99	82		86	297	224
	33	101	83		86	298	225
	34	102	84		87	300	228
	38	116	96	THE RESERVE	87	301	229
	40	130	102	1922	5	26	12
	41	134	103	The State year	9	48	29
	41	137	104	PARTY NAMED IN	TO THE OWNER OF		

Die noch gültigen Berfügungen bes Sammelbandes 1905, bes Berordnungsblattes 1906 bis einschl. 1920 und bes Amtsblattes 1921 werden in besonderem Inhaltsverzeichnis bekanntgegeben. Die das libe. Jahr (Amtsblatt 1922) betreffendes Anderungen, bis mit 30. Juni 1922, werden in einem Nachtrag zusammengefaßt erscheinen. Wegen der noch gültigen Nachrichtenblattverfügungen ergeht Berfügung im Amtsblatt.

#### Rr. 245. Dienft= und Schuttleibung.

(A 5. Mat 7. Mr. M 1363.)

I. Laut Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E II. 94. Nr. 7119 vom 12. Juli 1922 beträgt der Bekleidungszuschuß für die Pslichtmitglieder der Kleiderkasse ab 1. April 1922 756 M. Dementsprechend erhöhen sich auch die Mitgliederbeiträge — jedoch ausnahmsweise erst vom 1. Juli 1922 ab — auf jährlich 756 M (vierteljährlich 189 M, monatlich 69 M).

II. Ergänzung zu Berfügung Nr. 216 im Amtsblatt Nr. 38/1922. Unter d) Schutkleider gegen Teilersat ist hinter "Blaue oder feldgraue Arbeitsanzüge" zu sehen: "an die in Berfügung Nr. 94 Amtsblatt Nr. 31/1922 unter Fb genannten

Bedienfteten."

50.)

nel-

#### Rr. 246. Pflichtwidriger Umtaufch fremder Zahlungsmittel.

(A 9. Zb 100.)

Es ist verboten, über amtlich eingenommenes Geld, Kassenbestände usw., wenn auch nur in vorübergehender Beise, zu eigenen Zwesen oder sonst willkürlich — auch ohne eigennützige Absicht — zu verfügen. Insbesondere ist die Biederausgabe und die Umwechslung fremdländischer Zahlmittel untersagt. Bei Zuwiderhandlungen liegt eine pflichtwiderige Zueignung amtlicher Gelder vor, die auch durch das Reichsstrafgesetzuch mit Strafe bedroht ist. Absicht der Ersatleistung oder Ersat durch eigene Geldmittel sind auf die Strasbarkeit ohne Einfluß. Die Berbote werden in die in Bälde in Krast tretende U.A.B. III ausgenommen werden.

#### Rr. 247. Brufung im Abfertigungedienft.

(A 12. Zb 12.)

Die bisherigen Vorschriften über die formlose Prüfung im Abfertigungs- usw. Dienst für die Verwendung auf Dienstposten von Eisenbahnbetriebsassistenten (Stationsgehilfen) werden durch die nachstehenden Best im mung en ersett:

Durch eine formlose Prüfung find nachstehende Renntniffe nachzuweifen:

1. Fähigkeit beutlich und richtig zu schreiben und einen Borgang aus dem Stationsdienst in angemessener Form schriftlich darzustellen,

2. Kenntnis ber Geographie Deutschlands,

3. Renntnis bes Rechnens in ben vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbruchen,

4. Renntnis der Organisation der Reichsbahn, insbesondere der Gisenbahn-Generaldirektion Karlsrube,

5. Renntnis der Gifenbahnverkehrsordnung,

6. Renntnis ber Borichriften über bie Benutung ber Wagen und ber übrigen Betriebsmittel,

7. Renntnis der Bau- und Betriebsordnung,

8. Kenntnis des Fahrkarten-, Gepäck-, Erpreßgut-, Leichen-, Tier- und Güterabsertigungsdienstes, der allgemeinen Tarisbestimmungen und der für den Stations- und Absertigungsdienst in Betracht kommenden Borschriften des Rechnungswesens,

9. Renntnis der gesethlichen und Berwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehbeförderung

auf Gifenbahnen.

Die Abnahme der Brüfung erfolgt nicht mehr durch die Betriebsinspektionen und Normaldienststellen, sondern durch die Eisenbahn-Generaldirektion. Bor Zulassung zur Prüfung ist die Telegraphen- und die Fahrdienstprüfung abzulegen; für die Abnahme der letzteren Prüfungen verbleibt es bei den derzeitigen Bestimmungen.

Die Meldung zur Prüfung im Absertigungsdienst ift auf dem Dienstwege einzureichen. Die Vorladung zur Prüfung erfolgt durch die Eisenbahn-Generaldirektion. Die Abnahme geschieht am Size der Eisenbahn-Generaldirektion oder bei der Dienststelle. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Prüflinge, welche die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestehen, können sie in den nichtbestandenen Teilen auf Antrag nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist vor Ablauf dieser Frist zu stellen.

Die Bediensteten, welche bereits von den Betriebsinspektionen und den Dienststellen nach den bisherigen Vorschriften geprüft worden sind und die Prüfung bestanden haben, sind zur Aufnahme in eine Vormerkliste dem Zentralbüro der Eisenbahnseneralbirektion durch Vorlage eines Verzeichnisses die 15. August d. J. zu melden. Das Verzeichnis soll enthalten:

Bu= und Borname, Diensteigenschaft, Dienststelle, Geburtsort, Familienstand, Geburtszeit, Beginn der ständigen Tätigteit im Eisenbahndienst, Beginn der Beamtentätigkeit, abgelegte Prüfungen und Prüfungsnoten (praktischer Bahn= und Beichenwärterdienst, Telegraphendienst, Fahr= und Signaldienst, Absertigungsdienst).

#### Rr. 248. Reifetoften.

(A 2. R 29. Nr. M 1152.)

Als Dienstreisen nach nahgelegenen Orten im Sinne der Ziffer 31 der Ausstührungsbestimmungen zu der Reisekostensberordnung für die Reichsbeamten sind außer den mit Überdruck-Verfügung A 2. R 29 vom 3. Mai 1922 bezeichneten Reisen auf den Strecken Karlsruhe-Durlach und Baden-Oos-Baden-Baden und umgekehrt vom 1. August 1922 ab noch solgende Dienstreisen zu betrachten:

Bon Mannheim nach Schwebingen ober umgefehrt,

" " Heidelberg oder umgekehrt, " " Friedrichsfeld Note umgekehrt, " Heidelberg " " oder umgekehrt,

Lauda ", Rönigshofen ober umgekehrt,

Bei allen Dienstreisen zwischen den obengenannten Stationen und Zwischenstationen ist die Hälfte der verordnungsmäßigen Tagegelder bezw. Bezirkstagegelder unter Aufrundung auf volle Mark in Anrechnung zu bringen.

## C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Br. 249. Unterhaltung ber Brudenwagen; Befahrbarfeit.

(B 21. Nr. M 24. Nr. 4626.)

Der gußeiserne Brückenbelag ber für Landsuhrwerke befahrbaren Brückenwagen, die von der Firma But & Leit in Mannheim-Rheinauhafen geliefert worden sind, ift wiederholt durch schwere Last= und Kraftwagen beschädigt worden.

Das Besahren dieser Brückenwagen mit Last- und Kraftwagen von mehr als 3000 kg Gigengewicht wird deshalb verboten. Die mit der Unterhaltung der Brückenwagen betrauten Ausbesserungs- und Betriebswerke werden ersucht, an den Blechschutzkasten dieser Brückenwagen die Anschrift

"Fahrverbot für Laft- und Kraftwagen von mehr als 3000 kg Eigengewicht"

anzubringen.

Wenn Beschädigungen durch schwere Lastwagen auch an anderen Brückenwagen bemerkt werden, ist zu berichten, damit das Fahrverbot auch auf sie ausgedehnt wird.

Rr. 250. Erhöhung des Berfonentarifs.

(C 31. Vb 9. Mr. M 683.)

eir

be:

Den beteiligten Dienststellen geht eine Anleitung für die Durchführung der am 1. Oktober 1922 eintretenden Ersböhung des Personentarifs zu. Der Eingang ist zu überwachen.

Berichtigung.

Bei der Verfügung im Amtsblatt Nr. 33 Seite 109 ift an der Spipe zuzusetzen:

"Dr. 185 a. Dienstreifekoften."